

## 1. Abgabe von Abschlussarbeiten

Für die Abgabe von Abschlussarbeiten enthält § 20 AT PO folgende Regelung:

„Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss regelmäßig in mindestens drei Papierexemplaren sowie als Datei abzuliefern, sofern dies nicht nach der Form der Abschlussarbeit ausgeschlossen ist oder durch den zuständigen Prüfungsausschuss abweichende Regelungen zur Abgabe beschlossen und bekanntgegeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.“

### a) Übergangsregelung bezüglich der Abgabe von Papierexemplaren

Für den Zeitraum, in dem Copy-Shops und Druckereien geschlossen sind, wird auf die übliche Abgabe von drei schriftlichen Exemplaren in festgebundener Form verzichtet. Ein einfacher Ausdruck und die Abgabe in gehefteter Form bzw. in einem Ordner (unter Beifügung eines Datenträgers) genügen den Anforderungen für die schriftlichen Exemplare. Nur wenn Studierende keine Möglichkeit haben, die Arbeit auszudrucken, wird auf die Einreichung eines Papierexemplars verzichtet. In diesem Fall muss die gesamte Arbeit (incl. aller Anlagen und der eidesstattlichen Versicherung gem. § 20 Abs. 3 AT PO mit eingescannter Unterschrift) entweder in Ilias hochgeladen werden ([https://ilias.fh-muenster.de/ilias/goto\\_Bibliothek\\_crs\\_529625.html](https://ilias.fh-muenster.de/ilias/goto_Bibliothek_crs_529625.html)) oder ein entsprechender Datenträger dem Prüfungsamt postalisch zugesandt werden. Sobald Copy-Shops und Druckereien wieder geöffnet sind, müssen die drei Papierexemplare aber dem Prüfungsamt unverzüglich nachgereicht werden.

### b) Fristen zur Abgabe der Abschlussarbeiten:

Die Regelungen bezüglich der Abgabefristen bleiben unverändert. Bei Zusendung der Abschlussarbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen gilt als Nachweis des fristgerechten Eingangs grundsätzlich der Poststempel bzw. die ggf. von der jeweiligen Filiale des Postbeförderungsunternehmens Ihnen ausgehändigte Einlieferungsbestätigung (vgl. § 20 Abs. 2 AT PO). In begründeten Ausnahmen besteht gemäß § 19 AT PO die Möglichkeit, vor Ablauf der Bearbeitungsdauer eine Nachfrist von bis zu vier Wochen beim Prüfungsamt unter Angabe von Gründen zu beantragen. In der derzeitigen Pandemielage sind neben eigener Erkrankung als Begründung z. B. auch Störungen der Betreuung einer Praxisarbeit in einem Unternehmen oder Belastungen durch die Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger denkbar. Dem Antrag sind Nachweise der im Antrag dargelegten Gründe beizufügen.

## 2. Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit

Nach Prüfung Ihres Antrags auf Zulassung zur Anfertigung einer Abschlussarbeit müssen Sie den Empfang des Themas für Ihre Bachelor- oder Masterarbeit sowie den festgesetzten Abgabetermin bestätigen. Das Prüfungsamt wird Ihnen während des Zeitraums des an unserer Hochschule eingestellten Prüfungsbetriebes an dem festgesetzten Tag der Themenausgabe eine email mit der Bekanntgabe des Themas zusenden. Bitte drucken Sie das der entsprechenden email beigefügte Formular aus und schicken Sie dieses gleichzeitig unterschrieben an das Prüfungsamt zurück (entweder postalisch oder als email mit einer incl. Ihrer Unterschrift eingescannten Empfangsbestätigung an [pruefungsamt-msb@fh-muenster.de](mailto:pruefungsamt-msb@fh-muenster.de)).